

112. Gilt es als Zurücknahme der Nebenklage, wenn der Nebenkläger in der Hauptverhandlung erster Instanz weder erscheint, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird?

St.P.D. §§. 431. 437. 440. 442. 444.

Vgl. Bd. 6 Nr. 131.

II. Strafsenat. Ur. v. 5. Januar 1883 g. R. Rep. 3055/82.

I. Landgericht II Berlin.

Bei dem Ausbleiben der gehörig geladenen Nebenklägerin bezw. eines Vertreters derselben in der Hauptverhandlung hat der erste Richter wider dieselbe den §. 431 St.P.D. unter Hinweisung auf §. 437 a. a. D. zur Anwendung gebracht und den Antrag auf Zuerkennung einer Buße für zurückgenommen erklärt. Die Sache ist in die Instanz zur andern Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der §. 440 St.P.D. behandelt den Fall, daß der — zugelassene — Nebenkläger in der Hauptverhandlung weder selbst noch ein Anwalt für ihn erscheint. Für diesen Fall wird nicht auf §. 431 a. a. D. verwiesen, sondern im Gegensatz dazu angeordnet, daß alsdann das Urteil dem Nebenkläger zuzustellen sei. Dies setzt voraus, daß auf die Nebenklage auch ein Urteil ergangen; erheischt also dessen Fällung, auch wenn der Nebenkläger oder für ihn ein Vertreter nicht erscheint. Damit in Übereinstimmung steht §. 442 St.P.D., wonach die Anschlußerklärung des Nebenklägers durch Widerruf ihre Wirkung verliert. Wenn weiter §. 444 a. a. D. bestimmt, daß der Antrag auf Zuerkennung einer Buße bis zur Verkündung des Urtheiles zurückgenommen werden kann, so ist auch damit eine ausdrückliche Erklärung gemeint. Darauf führt schon der, eine fingierte Zurücknahme nicht erwähnende, Wortlaut der Vorschrift und die Stellung derselben im Abschnitte von der Nebenklage, welche bei Auslegungszweifeln auf die nächstverwandte Vorschrift im §. 442 a. a. D. hinweist.

Daß bezüglich des Prozeßbetriebes dem Privatkläger größere Pflichten als dem Nebenkläger auferlegt sind, erklärt sich daraus, daß letzterer lediglich einer erhobenen öffentlichen Klage sich anschließt, jener aber das Verfahren selbständig in Gang bringt, und dementsprechend im Gange zu erhalten hat.